

## Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG (PVSP)

### Merkblatt; Vorsorgeausweis für Invalide: Basisplan

Dieses Merkblatt gibt Ihnen weitere Informationen zu den Angaben auf dem Vorsorgeausweis. Zuoberst wird das Wirkungs- sowie das Ausstellungsdatum aufgeführt; das erste Datum gibt den Zeitpunkt wieder, ab welchem die Daten gültig sind, das zweite Datum hält den Tag fest, an dem der Vorsorgeausweis erstellt bzw. gedruckt wurde.

#### 1. Persönliche Angaben

Hier werden Ihre wesentlichen Daten, d.h. jene zur versicherten Person, festgehalten, welche für die Ermittlung der Vorsorgewerte wichtig sind. Das Datum des Anspruches auf die Invalidenrente hält den Zeitpunkt fest, ab welchem Ihnen die Invalidenrente zusteht.

#### 2. Basisdaten (jährlich)

Hier werden die wesentlichen Angaben zur laufenden Invalidenrente pro Jahr (LIR) sowie zu einer allfälligen Invalidenkinderrente pro Jahr wiedergegeben. Zudem wird der versicherte Lohn festgehalten, der für die Berechnung der Prämienbefreiung wichtig ist. Der IV-Grad in % ist massgebend für die Höhe der Invalidenrente; er entspricht jenem der zuständigen IV-Stelle. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% entspricht die Invalidenrente 40% des versicherten Lohnes (ganze Rente). Liegt der IV-Grad tiefer, reduziert sich die Leistung entsprechend; ab 40% wird eine Viertels-Rente, ab 50% eine halbe Rente und ab 60% eine Dreiviertels-Rente fällig. Die Invalidenrente wird solange ausbezahlt, solange die Invalidität andauert, bis zum Tod bzw. höchstens bis zur Pensionierung. Danach wird sie durch eine Altersrente ersetzt, welche sich aus dem weitergeführten Altersguthaben (vgl. Ziff. 3 und 4) und dem entsprechenden Umwandlungssatz ergibt.

#### 3. Finanzierung/Beiträge (monatlich)

Die Finanzierung der monatlichen Altersgutschrift wird zu 100% von der Pensionskasse übernommen. Sie entspricht der Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Altersgutschrift. Damit wird sichergestellt, dass – neben der Auszahlung der Invalidenrente - der Sparprozess gemäss Alter und Geschlecht weitergeführt wird.

#### 4. Leistungen (in CHF)

Hier sind die jährlichen Leistungen im Alter und bei Tod festgehalten. Bei den Werten der Altersleistungen (für Alter ab 25) handelt es sich um Angaben, welche mittels der Altersgutschriften auf das ordentliche Pensionierungsalter (64/65) mit dem aktuellen Zins aufgerechnet sowie mit dem entsprechenden Umwandlungssatz ermittelt wurden, somit nur informativen Charakter haben. Die Altersleistungen ersetzen bei Pensionierung die Invalidenrente; allfällige Invalidenkinderrenten werden alsdann in Pensioniertenkinderrenten umgewandelt (= 20% der Altersrente). In der Regel sind die Altersleistungen kleiner als die Invalidenleistungen. Die Altersleistungen, welche unmittelbar nach einer Invalidenrente ausgerichtet werden, dürfen im Umfang der Invalidität nicht in Kapitalform ausbezahlt werden.

Die reglementarischen Hinterlassenenleistungen (Ehegatten-, Lebenspartner- und Waisenrente) entsprechen einem Prozentsatz (60% bzw. 20% LIR) der laufenden Invalidenrente und werden infolge Krankheit und Unfall ausgerichtet. Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben, höchstens der fünffachen jährlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente. Besteht ein Vorbehalt bezüglich der Todesursache werden höchstens die Leistungen nach BVG erbracht. Unter Altersguthaben sind zusätzliche nützliche Angaben aufgeführt.

Die Kolonne "BVG" hält die Leistungen fest, welche gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Minimum erbracht werden müssen. Der Vergleich mit der Kolonne "Reglement" (rechts) zeigt, dass die Leistungen bei der PVSP höher sind als die gesetzlichen; Sie sind grundsätzlich gemäss den Werten unter der Rubrik "Reglement" versichert.

#### 5. Weitere Informationen

Im Umfang der Invalidität darf kein Einkauf in die PVSP getätigt werden. Auch die Wohneigentumsförderung ist in diesem Sinn eingeschränkt; dabei ist der Vorbezug gänzlich ausgeschlossen, lediglich die Verpfändung der Alters- und Hinterlassenenleistungen ist zulässig. Auch die Kapitalabtretung im Scheidungsfall ist für den invaliden Teil nicht mehr möglich. Die Ausführungen zuunterst bedeuten, dass die Angaben auf dem Vorsorgeausweis z.B. durch Änderung des IV-Grades, durch Zinssatzanpassungen oder Änderungen des Umwandlungssatzes bis zur Pensionierung ändern können. Zudem bedeuten die Ausführungen, dass stets die Bestimmungen des Reglements massgebend sind! Zudem müssen Sie Änderungen bei der Adresse, beim Zivilstand, beim Einkommen sowie bezüglich dem Anspruch und der Höhe der Invalidenrente umgehend melden.